

**Untersuchung der Tierversuche an der
Universität Freiburg im Allgemeinen und
an Primaten im Besonderen**

Zusammenfassung des Postulats

Das am 17. März 2010 eingereichte und begründete Postulat (*TGR* 2010, S. 359) der Petitionskommission geht auf die Petition gegen Tierversuche an Affen an der Universität Freiburg zurück. Diese hatte die Schweizer Liga gegen Vivisektion am 16. September 2009 beim Grossen Rat eingereicht. Die Petitionskommission hatte diese Anfrage zu prüfen und dann dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten. Sie wollte dazu zusätzliche Informationen einholen und stellte dem Staatsrat daher eine Reihe von Fragen zur Affenforschung an der Universität Freiburg. Die Petitionskommission war der Meinung, dass die darauffolgende Antwort des Staatsrats nicht genügend Informationen liefere und zusätzliche Fragen zu verschiedenen Aspekten der Affenversuche aufwerfe. Sie gelangte einhellig zur Ansicht, das Thema erfordere eine breitere öffentliche Debatte, als es die Arbeit in der Kommission zulasse. Sie reichte daher das vorliegende Postulat ein und schlug dem Grossen Rat vor, die Petition abzulehnen, da diese vom aktuellen Kenntnisstand aus gesehen zu früh erfolgt sei.

Das Postulat wirft einerseits Fragen ethischer Natur auf und fordert eine genaue Stellungnahme des Staatsrates zu Tierversuchen sowie eine ethische Beurteilung der Verwendung von grossen Affen bei Tierversuchen. Andererseits wird darin eine Reflexion über die Strukturen und die Organisation der Tierforschung und die Prüfung der allfälligen Bildung eines nationalen Kompetenzzentrums für Tierversuche angeregt.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat versteht die Bedenken der Petitionskommission zu den Tierversuchen, insbesondere jene an Primaten, die an der Universität Freiburg wie auch in der übrigen Schweiz durchgeführt werden.

Vorauszuschicken ist jedoch, dass es hier nicht um Tierversuche an Grossaffen geht, also an Menschenaffen wie Orang-Utans, Bonobos, Schimpansen oder Gorillas. In der Schweiz werden schon seit langem keine Tierversuche an grossen Affen durchgeführt, nur ganz selten gibt es Verhaltensbeobachtungen ohne Eingriff (Schweregrad 0) von solchen Tieren im Zoo.

Der Schweizerische Rechtsrahmen, der die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit Tierversuchen – von den Bestimmungen zur Tierhaltung bis zu den Bewilligungen – regelt, ist im internationalen Vergleich besonders streng. Diese Bestimmungen wurden eben gerade als Antwort auf die Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger und nach den neuesten Erkenntnissen in diesem Bereich erarbeitet.

Natürlich muss offen über Tierversuche informiert und diskutiert werden, wie bei allen wissenschaftlichen Themen, die die Bevölkerung betreffen. Die drei Organisationen, welche die Petition eingereicht hatten, veranstalteten in Freiburg einen Aktions- und Informationstag. Die Universität organisierte parallel dazu am 19. September 2009 für die Öffentlichkeit eine Veranstaltung mit Vorträgen und Diskussionen zur biomedizinischen Forschungen und zu Tierversuchen. Dazu wurde auch eine Dokumentation bereitgestellt.

Die Fragen der Petitionskommission, die diese im Zusammenhang mit der Prüfung der Petition an den Staatsrat gerichtet hat, wurden von diesem am 12. Januar 2010 in einem Schreiben ausführlich beantwortet, nachdem der Staatsrat zuerst alle zuständigen Stellen des Staates und die Aufsichtskommission für Tierversuche des Kantons Freiburg dazu angehört hatte. In seinem Schreiben wies der Staatsrat zudem darauf hin, dass die Universität wie auch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) gerne bereit wären, eine Besichtigung der Affengehege zu organisieren, sobald die laufenden Arbeiten dies zulassen

Es ist jedoch klar, dass ein so komplexes Thema, das Gegenstand heftiger ethischer und philosophischer Diskussionen ist, Zweifel und Fragen aufwerfen kann. Dabei lassen sich einige Sachverhalte einfach klären und erläutern, wogegen die Darstellung der verschiedenen ethischen Standpunkte zu den Tierversuchen eine weit schwierigere Aufgabe ist.

So können zu den Fragen, die die Petitionskommission in ihrer Sitzung vom 3. Februar 2010 gestellt und im Text des Postulats zitiert hat, folgende Erläuterungen angegeben werden, ohne diese jedoch vertieft zu behandeln:

- Am Affengehege der Universität wurden zuerst Umbauarbeiten vorgenommen, damit es den Bestimmungen des neuen, am 1. September 2010 in Kraft tretenden Gesetzes entspricht. Daher konnte der Petitionskommission erst eine Besichtigung der Anlagen angeboten werden, sobald die Arbeiten genügend weit fortgeschritten waren, um die neuen Haltungsbedingungen beurteilen zu können. Die Besichtigung fand daher am Nachmittag des 17. März 2010 statt.
- Die Bundesstatistiken basieren auf den von den Kantonen übermittelten Angaben. In beiden Quellen wird die Zahl der Affen in den im Kanton Freiburg durchgeführten Tierversuchen im Jahr 2008 mit 13 angegeben. In dieser Zahl ist jedoch ein Affe enthalten, der eigentlich nicht an einem Forschungsprotokoll beteiligt war, da er vorher an einer Echinococcose gestorben ist. Er wurde daher in der Gesamtzahl der für Versuche genutzten Tiere, die in der Antwort des Staatsrats angegeben wurde, nicht mitgezählt, was die von der Petitionskommission festgestellte Differenz erklärt.
- Die Versuche werden nach dem Ausmass der körperlichen oder psychischen Belastung des Tieres beurteilt (Belastungsgrad) und nicht nach der Frage, ob sie nach dem Abschluss des Versuchs eingeschläfert werden, was für die Endauswertung der Ergebnisse erforderlich sein kann. Zur Einteilung der Versuche nach Schweregraden hat das Bundesamt für Veterinärwesen eine ausführliche Informationsschrift herausgegeben, die dazu dienen soll, dass eine notwendige Abwägung der Tierversuche nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden kann.
- Nach dem Import werden die Affen während 30 Tagen beobachtet. Der beratende Tierarzt wird nur dann beigezogen, wenn bei den täglichen Kontrollen (auch am Wochenende), die das Personal der Universität und der für diese Aufgabe geschulte Tierwärter durchführt, bei einem Tier ein gesundheitliches Problem festgestellt wird.
- Der derzeit in der Aufsichtskommission für Tierversuche vakante Sitz ist jener des Kantonsarztes, der gemäss dem Ausführungsgesetz vom 17. September 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz dieser Kommission angehören soll. Der Kantonsarzt verzichtete jedoch auf dieses Mandat, da die Aufsicht über die Tierversuche gemäss Artikel 10 des Gesundheitsgesetzes nicht zu seinem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich gehört. In Anbetracht der begrenzten Mittel ist der Zeitaufwand für die Mitarbeit in dieser Kommission gemessen am eingebrachten Beitrag unverhältnismässig. Mit der Einführung der neuen Bundesgesetzgebung über den

Tierschutz wird auch die kantonale Gesetzgebung angepasst. Im neuen kantonalen Tierschutzgesetz, das derzeit in Vorbereitung ist, wird die Zusammensetzung dieser Kommission ebenfalls behandelt. Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, wird die Kommission entsprechend neu gebildet.

Zum Thema der Tierversuche in der Schweiz wie auch weltweit sind zahlreiche Studien und Stellungnahmen erarbeitet und Überlegungen angestellt worden. So haben sowohl der Nationalfonds wie auch die Akademie für medizinische Wissenschaften und die Akademie für Naturwissenschaften ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche erarbeitet, die auf ihren Internetseiten veröffentlicht werden. Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich haben eine Studie mit dem Titel «Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung» (Mai 2006) erstellt, in der die verschiedenen ethischen Grundsatzpositionen zur Forschung an Primaten erörtert werden. Diese Empfehlungen beziehen sich jedoch nur auf den konkret untersuchten Fall, bei dem es darum ging, ein Primatenmodell für die Depressionsforschung zu entwickeln. Eine weit umfassendere ethische Beurteilung wurde im Dezember 2006 von einer unabhängigen Expertengruppe in Grossbritannien veröffentlicht: «The weatherall Report – The use of non-human primates in research», auf der Grundlage von über 350 Referenzen. Nach diesem Bericht sind Versuche an nicht menschlichen Primaten in den Forschungsfeldern ansteckende Krankheiten, Neurologie, sowie reproduktive Biologie aufgrund ihrer physiologischen Ähnlichkeit zum Menschen immer noch unersetzbar, wobei 16 Empfehlungen für die Forschenden aufgestellt werden.

Es ist schwierig, die ethischen Überlegungen und die Praxis der Tierversuche objektiv und umfassend darzulegen; ein solches Vorhaben kann ein Kanton allein nicht realisieren. Jedoch wäre eine Zusammenfassung sicherlich ein wertvolles Instrument, um die gesamte Problematik und die damit verbundenen Herausforderungen besser abschätzen zu können.

Der Staatsrat empfiehlt Ihnen daher, dieses Postulat anzunehmen.

Freiburg, den 17. August 2010